

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 29.07.2006, S. 16, bekannt gemacht und ist am 30.07.2006 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2007, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.12.2007, S. 30; die Änderungssatzung ist am 30.12.2007 in Kraft getreten;
 - die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2008, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.12.2008, S. 10; die Änderungssatzung ist am 30.12.2008 in Kraft getreten;
 - die 3. Änderungssatzung vom 12.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 14.11.2009, S. 58; die Änderungssatzung ist am 01.12.2009 in Kraft getreten;
 - die 4. Änderungssatzung vom 20.02.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 24.02.2020; die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten;
 - die 5. Änderungssatzung vom 23.12.2022, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 23.12.2022, S. 1, unter www.delmenhorst.de; die Änderungssatzung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.
-

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 18.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Delmenhorst werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt bzw.
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Rechtsbehelfsgebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens ein Viertel des vollen Betrages.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte (Ausnahme Anlage 1, Kostentarif Nr. 3.2.1),
 2. Zeugnisse, Bescheinigungen und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie der Zweitausfertigung von Zeugnissen,
 - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - c) Jugendamtsurkunden nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - f) Toten- und Beerdigungsscheine
 3. Verwaltungstätigkeiten, die eine Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes

Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der z.Zt. geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Amtshandlungen, die durch einen im Dienst der Stadt Delmenhorst stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohn- oder Versorgungsempfänger veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen haben die Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 35,-- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunikationsmittel (z.B. Telefon und Telefax, Internet),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Kosten für die Anfertigung von Photographien (z.B. als Beweissicherung).
10. Für die Versendung von Ausschreibungsunterlagen werden pauschal 5,00 € Versand- und Portokosten erhoben.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 35,- € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 05.11.1992 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.06.2002 außer Kraft.

Delmenhorst, den 19.07.2006
STADT DELMENHORST

Schwettmann
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst im eigenen Wirkungskreis (Kostentarife)

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1	Vervielfältigungen	
1.1	die mit Fotokopier-, Lichtpaus- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) hergestellt werden	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Stück	0,40 €
1.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Stück	0,60 €
1.1.3	bei größeren Formaten je nach Aufwand/Stück	bis 15,00 €
1.2	mit Druckmaschinen bis zum Format DIN-A4 in einer Auflage *	
1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00 €
1.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,50 €
1.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,00 €
1.2.4	bei höheren Auflagen	
1.2.4.1	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,75 €
1.2.4.2	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,50 €
1.2.5	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
	* Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für in einem Druckvorgang hergestellte Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.	
	<u>Beispiel:</u> Es soll ein Druckstück von 150 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 25 Exemplaren angefertigt werden. Beispielsberechnung: Seiten = 150; Tarif 1.2.2 = 2,50 €; Auflage = 25 Stück Nach der Formel (S x T) : A sind für ein Exemplar dieses Beispieldruckstückes 15 € zu fordern.	
1.3.	mit Farbkopierern	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4 je Stück	1,50 €
1.3.2	bis zum Format DIN A 3 je Stück	3,00 €
1.3.3	bei größeren Formaten je nach Aufwand/Stück	ab 3,00 €
1.4	Abgabe von Veröffentlichungen/Druckstücken	
1.4.1	Ortssatzungen, Abgabensatzungen und dergl.	
1.4.1.1	je Seite	0,30 €
1.4.1.2	mindestens	2,00 €
1.4.2	Soweit bei inhaltlich umfangreichen Druckstücken (z.B. Produkt- bzw. Haushaltspläne, Konzepte, Jahresberichte u.ä.) keine Berechnung nach Tarif-Nr. 1.2 erfolgt, ist der Aufwand abzuschätzen und in Rechnung zu stellen.	10,00 € bis 50,00 €
1.4.3	Abgabe auf Datenträger je Datenträger	5,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen,	
2.2.1	die Beschäftigte der Stadt Delmenhorst selbst hergestellt haben je Seite *zuzüglich der Kosten für die Vervielfältigung nach Tarif-Nr. 1.1.1 ff.	4,00 €
2.2.2	in anderen Fällen je Seite	6,00 €
2.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwendungen kann die Gebühr nach	Stundentarif lt. Anlage 2



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 5 -

	Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden für die Dauer je angefangene Viertelstunde	
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,00 € bis 30,00 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00 € bis 200,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte, Aktenüberlassung und -versendung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	
3.1.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarifnummern keine Gebühren vorgesehen sind	
3.1.1.1	ohne Beaufsichtigung pro Fall	5,00 €
3.1.1.2	mit Beaufsichtigung pro Fall für die Dauer je angefangene halbe Stunde	Stundentarif lt. Anlage 2
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl.	
3.2.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, für die Dauer je angefangene Viertelstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
3.2.2	schriftliche Auskünfte	
3.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00 €
3.2.2.2	wenn die Anfrage mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist, für die Dauer je angefangene Viertelstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.3.1	Grundgebühr	15,00 €
3.3.2	für die erste angefangene halbe Stunde	Stundentarif lt. Anlage 2
3.3.3	für jede weitere angefangene Viertelstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
3.3.4	zusätzlich je angefangene Seite	2,00 €
3.3.5	zusätzlich, wenn mit der Auskunft ein besonderer Aufwand, insbesondere der Einsatz der ADV, verbunden ist	3,00 € bis 60,00 €
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	für jede angefangene halbe Stunde	Stundentarif lt. Anlage 2
3.4.2	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
3.5	Aktenüberlassung und -versendung für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren je Akte (zuzüglich Porto)	10,00 €
3.6	Informationen und Auskünfte nach Art. 13 bis 15 DSGVO	
3.6.1	Folgekopien bei Auskunftsrechten gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO	Vervielfältigungen lt. Tarif Nr. 1.1.1 ff.
3.6.2	Ausübung der Rechte des Betroffenen nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 a) DSGVO	Stundentarif lt. Anlage 2
4	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen (Niederschriften), Anträgen oder Einwendungen, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird.	
4.1	je angefangene halbe Stunde	Stundentarif lt. Anlage 2
4.2	Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist hiervon ausgenommen	
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 6 -

5.1	Wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je nach Aufwand (insbesondere unter Beachtung des Stundentarifs aus Anlage 2)	10,00 € bis 750,00 €
6 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühehaltung verbunden sind		
6.1	für jede angefangene halbe Stunde	Stundentarif lt. Anlage 2
B Besondere Verwaltungskosten		
7 Finanzverwaltung		
7.1 Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
7.1.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages	20,00 €
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
7.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50 €
7.3	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonst. Quittungen	2,50 €
7.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundsteuermarken	3,00 €
7.5	Abstempeln von vergnügungssteuerpflichtigen Eintrittskarten mit dem Handsiegel des FD Gewerbeservice, je angefangene 100	3,00 €
7.6	Abgabe von Eintrittskarten , je 100 Stück	2,00 €
7.7	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50 €
7.8	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
7.9	Feststellungen aus Konten und Akten	
7.9.1	für die erste angefangene halbe Stunde	Stundentarif lt. Anlage 2
7.9.2	für jede weitere angefangene Viertelstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
7.10	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	
7.10.1	Soweit die Nachforschungen ergeben haben, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist, je angefangene Viertelstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
7.10.2	Der Betrag, der von der Stadt Delmenhorst für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.	
8 Vermögens- und Bauverwaltung		
8.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegen über Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 € Der Höchstbetrag für die Gebühr beträgt höchstens 100 €.	10,00 €
8.2 Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter		
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
8.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen		
8.3.1	je Erstaufertigung	20,00 € bis 80,00 €
8.3.2	je Zweitausfertigung	15,00 €



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 7 -

8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00 €
8.5	Abgabe von Bebauungsplänen, Stadtplänen und dergl. als s-w-Kopie	Pro Stück 50,00 €
8.5.1	Für zeichnerische Ausarbeitungen oder Ergänzungen der Vervielfältigung je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
8.5.2	Abgabe von Mehrfarbdrucken je nach Größe und Anzahl der Druckfarben unter Berücksichtigung der Herstellungskosten	Je nach Aufwand
8.5.3	Abgabe auf Datenträger je Datenträger zusätzlich	10,00 €
8.6	Genehmigungen, Gutachten, Negativatteste und Auskünfte des Sachgebietes Stadtplanung und Projektsteuerung in Fördergebieten	
8.6.1	Genehmigung eines Kaufvertrages	1 von Tausend des Kaufpreises (min. 50 €, max. 250 €)
8.6.2	Genehmigung einer Grundschuld oder Hypothek	0,5 von Tausend des Kaufpreises (min. 25 €, max. 125 €)
8.6.3	Genehmigung eines Erbbaurechtes	35 € bis 70 €
8.6.4	Negativattest	35 € bis 70 €
8.6.5	Genehmigung eines schuldrechtlichen Vertrages	25 € bis 250 €
8.6.6	Negativattest bei Bestellung einer Grundschuld für Sanierungsmaßnahmen	10,00 €
8.6.7	Bauanfragen	70 € bis 140 €
8.6.8	Sanierungsgenehmigung für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen	25,00 €
8.6.9	Genehmigung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	70 € bis 140 €
8.6.10	Bei Versagung zu 8.6.1, 8.6.3, 8.6.5, 8.6.7 und 8.6.9 wird die dort genannte Gebühr erhoben.	
8.7	Vergabe je Hausnummer	50,00 €
8.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
8.8.1	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	Stundentarif lt. Anlage 2
8.8.2	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
8.9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
8.9.1	für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
8.9.2	„für Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle; Tarif-Nr. 8.9.2 gilt entsprechend.“	Stundentarif lt. Anlage 2
8.10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
8.11	Baulückenkataster	
8.11.1	Herausgabe von Datenblättern ab 11 Stück je Stück	26,00 €
8.11.2	Herausgabe gesamter Datensatz	400,00 €



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 8 -

8.11.3	Weitergabe von Kontaktdaten eines Interessenten an Eigentümer. Ab 4. Baulücke je Baulücke	26,00 €
8.12	Ermittlung, Bearbeitung und Abgabe raumbezogener Daten	Stundentarif lt. Anlage 2 zzgl. sächlicher Ausgaben
9	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes	
9.1	je nach Aufwand	10,00 € bis 150,00 €
9.2	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung	75,00 €
10	Friedhof	
10.1	Zustimmung zur Errichtung/Veränderung eines Grabmals einschl. des Fundaments je Grabmal	30,00 €
10.2	Ausfertigung/Zweitausfertigung/Umschreibung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
10.3	Reservierung einer Wahlgrabstätte für ein Jahr	22,00 €
10.4	Zulassungsprüfung von Gewerbetreibenden einschl. Ausstellen der Berechtigungskarte	33,00 €
10.5	Ausstellen eines Bedienstetenausweises	10,00 €
11	Abwasserbeseitigung	
11.1	Entwässerungsgenehmigungen und Abnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
11.2	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang und Abnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
11.3	Eingangsbestätigungen für Bauanzeigen (NW) und Mitteilungen (SW) sowie Abnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
11.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
11.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	
11.5.1	bei stadteigenem Personal je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
11.5.2	bei Fremdleistungen in Höhe des Fremdrechnungsbetrages	
12	Abfallgebühren	
12.1	Befreiung von der Verpflichtung zur Übernahme und Bereitstellung von Restabfallbehältern für private Haushaltungen	15,00 €
12.2	Freistellung von der Getrenntbereitstellungspflicht von überlassungspflichtigen sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	15,00 €
13	Wasserversorgung	
13.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00 €
14	Archiv	
14.1	Benutzung des Archivs durch persönliche Einsichtnahme in Archivalien in den Räumen des Stadtarchivs für nichtöffentliche Zwecke	
14.1.1	für einen Tag	10,00 €
14.1.2	für eine Woche	25,00 €
14.1.3	für einen Monat	50,00 €
14.1.4	für sechs Monate	200,00 €
14.1.5	für ein Jahr	350,00 €



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 9 -

14.2	Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Übersetzungen oder andere gleichartige Leistungen von Archivbediensteten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
14.3	Zusatz zu 14.1 und 14.2: Erfolgt die Benutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder zu Zwecken der Berufsausbildung, sind lediglich die baren Auslagen sowie für Kopien o.ä. die Gebühr nach der entsprechenden Tarifnummer des Abschnitts 1 zu erstatten.	
14.4	Anfertigung von Reproduktionen	
14.4.1	Grundgebühr pro Archivalieneinheit (ohne Material und Entwicklung)	2,00 €
14.4.2	Gebühr bei Fotoarbeiten der Benutzer/-innen mit eigenem Gerät pro Archivalieneinheit	0,50 €
14.4.3	Bei besonderem Suchaufwand für Aufnahmevorlagen werden daneben Gebühren gemäß Tarifnr. 14.3 erhoben.	
14.4.4	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Blatt oder Ablichtung	50,00 €
14.4.5	Erfolgen Reproduktionen überwiegend im öffentlichen Interesse oder zu Zwecken der Berufsausbildung, sind lediglich die Auslagen zu erstatten.	

15 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der folgenden Tabelle

15.1	Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert bis 300 €	25,00 €
15.2	Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitwert bis	um
15.2.1	1.500 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 300 €	10,00 €
15.2.2	5.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 500 €	8,00 €
15.2.3	10.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000 €	15,00 €
15.2.4	25.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 3.000 €	23,00 €
15.2.5	50.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 5.000 €	29,00 €
15.2.6	200.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 15.000 €	100,00 €
15.2.7	500.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 30.000 €	150,00 €
15.2.8	über 500.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000 €	150,00 €

16 Inanspruchnahme der Psychologischen Beratungsstelle

16.1	Spieltherapie pro Doppelstunde	10,00 €
16.2	Einzeltherapie Kind/Jugendliche pro Stunde	10,00 €
16.3	Einzeltherapie Erwachsener pro Stunde	15,00 €
16.4	Elterngruppe pro Paar für 8 - 10 Abende	50,00 €
16.5	Müttergruppe pro Person für 8 - 10 Sitzungen	30,00 €
16.6	Diese Gebühren werden nicht für Leistungen erhoben, die nach den Bestimmungen des KJHG erbracht werden.	

17 Gebühren für Leistungen des Fachdienstes Gesundheit

17.1	Adoption (Untersuchung und Zeugnis)	56,00 €
17.2	Beihilfe (Arzneimittel/Verordnung bzw. Kur- oder Sanatoriumsaufenthalt) nach Aktenlage ohne Recherche bzw. Untersuchung	28,00 €
17.3	Beihilfe (Arzneimittel/Verordnung bzw. Kur- oder Sanatoriumsaufenthalt) nach Aktenlage mit Recherche bzw. Untersuchung	56,00 € bis 231,00 €
17.4	Fahreignung („orientierende“ ärztliche Untersuchung)	39,00 €
17.5	Fahrerlaubnis (anlassbezogene Begutachtung bei Eignungszweifeln)	56,00 € bis 231,00 €
17.6	sonstige amtsärztliche/ärztliche Zeugnisse oder Bescheinigungen nach Aktenlage ohne Recherche bzw. Untersuchung	28,00 €



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 10 -

17.7	sonstige amtsärztliche/ärztliche Zeugnisse oder Bescheinigungen nach Aktenlage mit Recherche bzw. Untersuchung	56,00 € bis 231,00 €
17.8	Zweitschrift für Belehrung	11,00 €
17.9	Sonstige ärztliche Untersuchungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten oder sonstige zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Tätigkeiten nach zeitlichem Aufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 2
18	Gebühren gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsverfahren zu erstattenden Kosten	
18.1	Gebühr für die Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens einschl. der Eignungsprüfung nach § 7 III 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes	2.000,00 €
18.2	Gebühr für eine Eignungsprüfung nach § 7 III 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes	1.200,00 €
18.3	Gebühr für die Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens ohne Eignungsprüfung nach § 7 III 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes	800,00 €
19	Nutzung der Trauorte	
19.1	Ausschmückung und Nutzung der auswärtigen Trauorte	25,00 bis 75,00 €



Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst

- 11 -

Anlage 2**Zu Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst im eigenen Wirkungskreis
(Kostentarife)**

Sieht der Kostentarif vor, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird. Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt
und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,50 € |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt
und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 11,25 € |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt
und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,00 € |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt
und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 19,75 € |

